

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

10. Juni 2010

Stellungnahme

**des unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der
UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Inklusive Bildung

Die folgende Stellungnahme wurde vom Monitoringausschuss auf Grund ihrer Wichtigkeit einem öffentlichen Konsultationsprozess unterzogen. Der Entwurf wurde am 7. April 2010 online zugänglich gemacht und am 28. April 2010 in einer öffentlichen Sitzung im Parlament diskutiert, an der 200 Personen teilnahmen. Bis Ende Mai 2010 wurden Ergänzungen und Änderungsvorschläge entgegengenommen; eine Möglichkeit, von der zahlreiche Einzelpersonen und Institutionen Gebrauch gemacht haben.

Die zuständigen Ministerien und Landesregierungen haben von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Das BM für Unterricht, Kunst und Kultur hat eine Beteiligung an der Diskussion angekündigt, diese ist jedoch ausgeblieben. Eine Stellungnahme des BMUKK wurde während der öffentlichen Sitzung an die Nachrichtenagentur APA, jedoch nicht an den Ausschuss, übermittelt.

Die Bildungssituation von Menschen mit Behinderungen in Österreich

Sonderschulen und sonderpädagogische Zentren sind derzeit selbstverständlicher Teil des österreichischen Grundschulwesens. Knapp die Hälfte der Kinder mit so bezeichnetem sonderpädagogischem Förderbedarf – 27 745 – haben 2006/07 eine Sonderschule besucht.¹ Diese bundesweite Integrationsrate von rund 50% erfährt seit 2001 keine Steigerung mehr. Die Einstufung von SchülerInnen mit so bezeichnetem „sonderpädagogischem Förderbedarf“ führt – per Gesetz – im Vergleich zum Regelschulsystem zu einer Verkürzung der Bildungsjahre. Die Zahl der Kinder, die eine Integrationsklasse besuchen, schwankt je nach Bundesland zwischen 32 und 82%.² In den letzten 10 Jahren ist die Zahl der SonderschülerInnen konstant geblieben, während die Zahl der PflichtschülerInnen gesunken ist. Der Besuch einer Sonderschule bedeutet ein Stigma, das sich negativ auf den weiteren Lebens(ver)lauf auswirkt und den Ausschluss aus der gesellschaftspolitischen Mitte verstärkt.

Integriert sind vor allem Volksschulkinder mit leichteren Behinderungen, Kinder in der Sekundarstufe I mit schwereren Behinderungen besuchen überwiegend die Sonderschule. Die Schulintegration endet per Gesetz derzeit nach der 8. Schulstufe. Im Vorschulbereich

1 Feyerer, Qualität in der Sonderpädagogik, 76.

2 Feyerer, Qualität in der Sonderpädagogik, 81.

gibt es Integrationsbemühungen, jedoch keine Inklusion, wie zuletzt auch an der Vereinbarung zur Kindergartenpflicht deutlich wurde.³

Die AbsolventInnenzahlen für Studierende mit Behinderungen sind verschwindend klein, laut Sozialerhebung 2006 sind nicht einmal 1% der Studierenden laut eigener Definition „behindert“; an knapp der Hälfte der österreichischen Hochschulen – 14 von 37 – gibt es keine Studierenden mit Behinderungen.⁴ Auch Fort- und Weiterbildung sind vielfach so konzipiert, dass Menschen mit Behinderungen nicht gleichberechtigt partizipieren können. Es entsteht der Eindruck, dass der Bund selbst bei geförderten Bildungsmaßnahmen Inklusion nicht durchsetzt. Dies obwohl das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG (§ 8 Abs. 3) eine Absichtserklärung enthält, dass geförderte Maßnahmen inklusiv sein müssen.

Ein Schlaglicht auf die derzeitige Situation wirft die gesetzliche Regelung, wonach der Elternwunsch für die Entscheidung zwischen Sonderschule und Integrationsklasse maßgeblich ist. In der Praxis zeichnet sich laut Studien ein gänzlich anderes Bild ab, wonach der Meinung von Fachleuten mehr Bedeutung beigemessen wird, und Eltern umgestimmt werden.⁵

Die Konsequenzen getrennter Bildung sind vielschichtig. Die mangelnde Inklusion im Bildungsbereich ist ein gewichtiger Faktor in der unzureichenden Inklusion in der Gesellschaft. Die übliche Abfolge, wonach auf die Sonderschule in der Regel die sogenannte Beschäftigungstherapie⁶ folgt, ist ein dramatischer Nachweis für die strukturellen Auswirkungen segregierter Bildung. Die von der Konvention zum Ziel erklärte volle und gleichberechtigte Teilhabe in der gesellschaftspolitischen Mitte bleibt ohne Inklusion in den zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie zB Bildung eine Illusion. Getrennte Bildung bedeutet vielfach auch andere Bildungsstandards, die oft zu schlechteren Ergebnissen führen. So sind laut Schätzungen mindestens 300 000 Personen in Österreich funktionelle AnalphabetInnen, die Dunkelziffer liegt wesentlich höher. Die Annahme, dass darunter viele Menschen mit Behinderungen sind, bzw. Menschen mit Behinderungen in dieser Gruppe überproportional repräsentiert sind, liegt nahe.

Bildung als Menschenrecht

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung, das Recht zu lernen. Bildung ermöglicht Selbstbestimmung für jeden und jede. Darüber hinaus ist Bildung eine Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben. Bildung und Wissen ermöglichen Menschen, Rechte gleichberechtigt zu leben und einzufordern. Mangelnde Bildung führt meist dazu, dass Menschen ökonomisch schlechter gestellt sind: Arbeitslosigkeit, Armut und andere Formen der Deprivation sind vielfach die Folge von mangelnder Bildung.

Österreich hat das **Menschenrecht auf Bildung**⁷ mehrfach anerkannt:

1964 als **verfassungsrechtlich verankertes Menschenrecht**⁸

1978 Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 13⁹

3 Siehe die Stellungnahme des Ausschusses vom 27. August 2009.

4 Studierendensozialerhebung 2006. Die Zahlen für 2009 liegen noch nicht vor.

5 Klicpera, Christian; Gasteiger-Klicpera, Barbara. Beratung der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

6 Siehe dazu auch die Stellungnahme des Ausschusses „Konventionsverletzung durch die Situation von Menschen in Tagesstrukturen, insbesondere in der so genannten Beschäftigungstherapie, Arbeit in Werkstätten oder „Fähigkeitsorientierten Aktivität““ vom 24. März 2010.

7 Vergleiche auch Artikel 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948).

8 Artikel 2 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 210/1958 iVm BGBl. 59/1964.

1982 Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau, Artikel 10¹⁰

1993 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 28 & 29¹¹

2008 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 24.¹²

Beachtlich ist auch die nunmehr in Kraft getretene Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Recht auf Bildung ist in Artikel 14 verankert.¹³

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbrieft das Recht auf inklusive Bildung.¹⁴ Zur Erreichung dieses Ziels sind wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen,¹⁵ selbstverständlich auch angemessene Vorkehrungen¹⁶ vorgesehen. In Verwirklichung des Inklusionsprinzips und des Diversitätsprinzips¹⁷ ist das Recht auf inklusive Bildung ein Recht **aller** Menschen, insbesondere **aller** Kinder.

Menschen oder Gruppen in der Gesellschaft Bildung zu verweigern, bedeutet die Aberkennung des Menschenrechts auf Bildung. Die Verweigerung gleicher Chancen auf das Menschenrecht Bildung bewirkt, dass Menschen bewusst an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Das hat oft zur Folge, dass Menschen, vor allem Menschen mit Behinderungen, nicht für sich selbst eintreten können und auf Basis ihrer eigenen, höchstpersönlichen Entscheidungen handeln und leben können. Ganz wesentlich bewirkt mangelnde Bildung vielfach, dass Menschen mit Behinderungen *nicht selbstbestimmt* leben.

Selbstbestimmung

Selbstbestimmung ist eines der persönlichsten und wichtigsten Menschenrechte.¹⁸ Es wurde und wird vor allem Menschen mit Behinderungen vielfach versagt. Selbstbestimmung zu ermöglichen und ihre Verwirklichung zu sichern ist die Kernforderung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bildung ist eine zentrale Komponente um sicher zu stellen, dass Menschen mit Behinderungen selbst bestimmt sind und selbst bestimmt leben können.

Diskriminierung

Bildung, verstanden als ein lebenslanger Prozess spielt in der Sicherstellung einer offenen, inklusiven und barrierefreien Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Sowohl die *de iure* als auch *de facto* Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen hat eine lange Geschichte und nimmt viele verschiedene Formen an. Sie reicht von verletzenden Diskriminierungen,

9 BGBl. 590/1978.

10 BGBl. 443/1982.

11 BGBl. 7/1993.

12 BGBl. III 155/2008.

13 Für die gegenständliche Stellungnahme ebenfalls beachtlich sind das UNESCO Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (1960); die Salamanca Erklärung der UNESCO (1994), sowie die Deklaration von Madrid (2002). Die Verwirklichung von Grundschulbildung für alle ist ein zentrales Anliegen der Millennium Entwicklungsziele, deren Erfüllung bis zum 2015 ein erklärtes Ziel der Vereinten Nationen ist. Ein weiterer Anknüpfungspunkt ist das Schwerpunktjahr der Europäischen Union 2010 gegen soziale Ausgrenzung.

14 Artikel 24 Konvention.

15 Artikel 24 (2) (e) Konvention.

16 Artikel 24 (2) (c) iVm Artikel 2 & 5 (3) Konvention.

17 Artikel 3 (d) Konvention.

18 Siehe Grundprinzipien der Konvention: Artikel 3, sowie Artikel 19: Selbstbestimmt Leben.

wie zB der **Verweigerung von Bildungschancen** zu den eher „subtilen“ Formen, wie zB Segregierung und Isolierung, bedingt durch physische und vor allem **soziale Barrieren**.¹⁹

Insbesondere Kinder mit Behinderungen werden innerhalb der Gesellschaft oftmals aus einer Mischung von Scham, Angst und Ignoranz isoliert.²⁰ Diskriminierung, egal ob offenkundig oder versteckt, ist eine Verletzung der Würde von Menschen mit Behinderungen und kann die Möglichkeiten eines Menschen, von Bildung zu profitieren, unterminieren.²¹ Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist in vielen Bildungssystemen verbreitet.²²

Durch Gleichgültigkeit, Vorurteile und falsche Vorstellungen sowie Exklusion bzw. Separierung werden Menschen mit Behinderungen sehr oft daran gehindert, ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu verwirklichen. Die Auswirkungen von behinderungsbedingter Diskriminierung sind zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnung, Verkehr, Kultur und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen sowie zu Informationen durch die neuen Technologien und Medien besonders gravierend.²³

Beachtlich sind darüber hinaus auch die Auswirkungen von **mehrfachen und verschärften Formen von Diskriminierung**,²⁴ die den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen aus vielen gesellschaftlichen Bereichen, so auch den vielfältigen Formen von Bildung verstärken.

Gemäß der Konvention umfasst Diskriminierung auch die Versagung von angemessenen Vorkehrungen.²⁵ Angemessene Vorkehrungen sind „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“²⁶

Barrierefreiheit²⁷

Vielfältige Barrieren verhindern, dass Menschen mit Behinderungen ihr Menschenrecht auf Bildung gleichberechtigt verwirklichen können. Neben den relativ bekannten physischen oder **baulichen Barrieren** sind dies vor allem **kommunikative und intellektuelle Barrieren**. Im Bereich der Kommunikation sind vor allem blinde und sehbehinderte Menschen, schwerhörige und gehörlose Menschen, taubblinde Menschen und non-verbale Menschen mit mangelnder Unterstützung für kommunikative Barrieren durch Gebärdensprachdolmetschung, entsprechend geschulte Personen sowie gebärdensprachkompetente PädagogInnen, Untertitelung, Brailleschrift, große Schrift, Begleitkommentar und andere Formen von alternativen Formen und Mitteln der Kommunikation konfrontiert.²⁸

19 Komitee zum Pakt für Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte, Allgemeine Erklärung Nr. 5, Menschen mit Behinderungen, Para 15.

20 UNESCO, Global Monitoring Report Education for All, 2010, S. 182.

21 Komitee zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Allgemeine Erklärung Nr. 1, Bildung, Para 10.

22 Ibid.

23 Komitee zum Pakt für Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte, Allgemeine Erklärung Nr. 5, Menschen mit Behinderungen, Para 15.

24 Präambel (P) Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

25 Siehe Definition von „Diskriminierung“ in Artikel 2 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Siehe auch die Verpflichtung zur Gewährleistung von angemessenen Vorkehrungen: Artikel 5 (3) Konvention.

26 Definition von „angemessene Vorkehrungen“, Artikel 2 Konvention.

27 Barrierefreiheit ist ein Prinzip (Artikel 3) und ein Recht (Artikel 9) der Konvention.

28 Vergleiche die Definition von Kommunikation in Artikel 2 Konvention.

Die Unterstützung in der Überwindung von intellektuellen Barrieren, die vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten vielfach vor unüberwindbare Hürden stellt, erfordert die Bereitstellung von „Leichter Sprache,“ leicht bzw. leichter verständlichen Texten und Leichter Lesen Versionen sowie die Verwendung von Bildern und Symbolen. „Echte Barrierefreiheit ist ein unerlässliches Element des Rechts auf Bildung für Menschen mit und ohne Behinderungen.“²⁹

Die größte Barriere ist jedoch vielfach die Mischung aus subtilen und offensichtlichen Diskriminierungen, Ignoranz, Feindseligkeit, Vorurteilen und falschen Vorstellungen: **soziale Barrieren**, die Menschen mit Behinderungen ausschließen. Wie dem Ausschuss in seiner Konsultation bestätigt wurde, ist es der mangelnde Kontakt mit Menschen mit Behinderungen, der die Stigmatisierung fördert; Menschen werden auf ihre Beeinträchtigung reduziert. Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen Unterstützung brauchen, weil das System nicht inklusiv ist, wird den Personen selbst und nicht dem System angelastet. „Behinderung,“ so hält die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fest, „entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“³⁰

Inklusion

Um vor allem soziale Barrieren zu überwinden, bedarf es neben umfassender Bewusstseinsbildung³¹ der **Verwirklichung des Rechts und des Prinzips Inklusion**. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der gesellschaftspolitischen Mitte, so auch Bildung, ist ohne Inklusion nicht möglich.

Der Begriff „Inklusion“ meint das selbstverständliche Zusammenleben aller Menschen unabhängig von individuellen Merkmalen wie zB Sprache, Religion, Geschlecht, Ethnie und Behinderung. Inklusion anerkennt die Vielfalt von Individuen und Gruppen als positiven Wert und ermöglicht jedem Lernenden das volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe.

Inklusion ist ein Prozess, der die Diversität der Bedürfnisse der Lernenden anerkennt und auf diese eingeht, indem die Partizipation im Lernprozess erhöht wird und Exklusion von Bildungsinstitutionen und innerhalb dieser reduziert wird. Dies beinhaltet Änderungen und die Umgestaltung von Strukturen und Strategien mit dem gemeinsamen Ziel, allen Menschen Bildung zu ermöglichen; die Verantwortung dafür obliegt dem Regelschulsystem, sowie den Bildungseinrichtungen der gesellschaftspolitischen Mitte.³²

Während die Integration eine Anpassungsleistung vom Menschen mit Behinderungen verlangt, bevor dieser in das allgemeine System (zurück-)integriert werden kann, nimmt die Inklusion nicht den Menschen, sondern das System selbst in den Blick und fordert von diesem die Anpassungsleistung. Das System selbst muss sich verändern, es muss den Bedarf des Individuums in den Blick nehmen und sich daran ausrichten. Eine Bildungseinrichtung ist erst dann inklusiv, wenn sie die Individualität ihrer Lernenden respektiert und sie als Vielfalt und Bereicherung anerkennt, anstatt das vermeintliche „Anderssein“ zum Grund des Ausgrenzens und Aussonderns zu machen.³³

29 Munoz, The right to education of persons with disabilities, Para 14.

30 Präambel (e) Konvention.

31 Vergleiche die umfassende Bestimmung zu Bewusstseinsbildung in Artikel 8 Konvention.

32 UNESCO: Shift from Integration to Inclusion, Seite 9.

33 Sozialverband Deutschland, Bildungsbarometer Inklusion, Seite 2.

Elemente gleichberechtigter Bildungschancen

Inklusive Bildung als Schlüssel, um dem menschenrechtlichen Ziel, wirklich an einer freien Gesellschaft teilzuhaben,³⁴ gerecht zu werden, hat insbesondere folgende Komponenten³⁵ zu enthalten:

Barrierefreiheit in vier Dimensionen

Soziale Barrierefreiheit durch Verwirklichung von Inklusion

Kommunikative Barrierefreiheit durch Unterstützungsmaßnahmen und Adaptierungen

Intellektuelle Barrierefreiheit durch Unterstützungsmaßnahmen

Physische Barrierefreiheit durch bauliche Maßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen und Adaptierungen

Zugänglichkeit

Diskriminierungsverbot: Jede/r darf ungeachtet von persönlichen Merkmalen wie zB Alter, Geschlecht, Herkunft oder Beeinträchtigung lernen

ökonomische Zugänglichkeit im Sinne von erschwinglichen Kosten von Bildung mit dem Ziel, progressiv sämtliche Bildungsbereiche unentgeltlich zugänglich zu machen

Geeignetheit: Der Unterrichtsinhalt sowie das Unterrichtsmaterial müssen akzeptabel, relevant und kulturell passend sowie qualitativ sein, sodass eine maximale Förderung von individuellen Fähigkeiten möglich wird.

Verfügbarkeit: Qualitative Bildungseinrichtungen, inklusive Nachmittagsbetreuung müssen in ausreichender Zahl und in angemessener geographischer Nähe – gemeindenah – zur Verfügung stehen, individuellen Bedürfnissen muss Rechnung getragen werden.

Anwendbarkeit: Das Bildungssystem muss ausreichende Flexibilität für sich ändernde soziale Gegebenheiten aufweisen.

Das Wohl des einzelnen Lernenden hat im Zentrum zu stehen.³⁶ Eine zentrale Rolle in der Verwirklichung von Inklusion nehmen die **Grundprinzipien der Konvention** ein.³⁷

Reformbedarf

Zur Verwirklichung des Konventionsziels selbstverständlicher Chancengleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ist inklusive Bildung unerlässlich. Inklusive Bildung als Menschenrecht muss gemäß der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

34 Artikel 13 Pakt für Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte & Artikel 24 (1)(c) Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, siehe auch Komitee zum Pakt für Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte, Allgemeine Erklärung Nr. 13, Bildung.

35 Siehe dazu auch Komitee zum Pakt für Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte, Allgemeine Erklärung Nr. 13, Bildung, Para 6.

36 Komitee zum Pakt für Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte, Allgemeine Erklärung Nr. 13, Bildung, Para 7.

37 Die Grundprinzipien der Konvention nach Artikel 3: a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; b) die Nichtdiskriminierung; c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit; e) die Chancengleichheit; f) die Barrierefreiheit; g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau; h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Um Segregation und Exklusion zu beenden, bedarf es einer tiefgreifenden Strukturreform des österreichischen Bildungswesens. Der Monitoringausschuss ist besorgt, dass die Ratifizierung der Konvention im Oktober 2008 noch keine Diskussion über diesen Reformbedarf ausgelöst hat.

Es wäre jedenfalls zu erwarten, dass Pläne über eine sukzessive Abschaffung von Sonderschulen achtzehn Monate nach Ratifizierung zumindest im Entwurf vorliegen. Dem Monitoringausschuss sind auf Anfrage keine solchen Pläne oder Entwürfe vorgelegt worden.

Einen **Inklusionsfahrplan**, der die Umsetzung der Konventionsprinzipien in sämtlichen Bildungsbereichen innerhalb eines absehbaren und realistischen Zeitraumes skizziert, gibt es nach Informationen des Monitoringausschusses nicht.

Die **Abschaffung des Systems sonderpädagogischen Förderbedarfs, von Sonderschulen sowie sonderpädagogischen Zentren** ist für sich selbst jedoch nicht als Erfüllung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzusehen. Im Gegenteil: Der Monitoringausschuss hält diese – überfällige – Abschaffung für ein Teilstück einer grundlegenden strukturellen Reform hin zu einem inklusiven Bildungssystem. Das Bekenntnis zum Grundprinzip der Diversität und die Abschaffung von sozialen Barrieren sind aus menschenrechtlicher Sicht ein klarer Auftrag, den sozialen, kulturellen und sozio-ökonomischen Barrieren im Bereich Bildung durch eine Reform der Regelpädagogik grundsätzlich entgegenzuwirken.

Der Monitoringausschuss regt nachdrücklich eine Reform des österreichischen Bildungswesens auf Basis menschenrechtlicher Prinzipien an. Dies muss sämtliche Bildungsbereiche umfassen: „somit auch den zentralen Bereich der frühkindlichen Förderung, Bildung, Betreuung bzw. Erziehung, Weiterbildungseinrichtungen, sowie alle Bildungsformen – zB Fachhochschulen – und Universitäten. Beachtlich ist auch die Verpflichtung, Inklusion im Bereich privater Dienstleistungen zu gewährleisten.“³⁸ Diese müssen auch die Übergänge zwischen den Bildungseinrichtungen bzw. der den Übergang zwischen den Bildungseinrichtungen, zB Schule zur Universität sowie zu den Nachbargebieten des Bildungswesens wie zB Berufsbildung bis zum 1. Arbeitsmarkt gewährleisten.

Eine Reform des Bildungssystems muss sämtliche Prinzipien der Konvention (Artikel 3), allen voran Inklusion, umsetzen. In der Verwirklichung der Anti-Diskriminierungsbestimmung ist die **Gewährleistung von angemessenen Vorkehrungen** (Artikel 2, 5 (3)) grundlegend. Den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen ist selbstverständlich Rechnung zu tragen. Die Zielsetzung lautet Inklusion in allen Lebens- und damit Bildungsbereichen und maximale Förderung der **Selbstbestimmung** aller Menschen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen.

Gemäß der **Verpflichtung**, Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen in politisch relevante Prozesse einzubinden, hat die Reform des Bildungswesens unter Einbeziehung von Betroffenen und deren Vertretungsorganisationen stattzufinden.³⁹

In der Umsetzung von Bildung als Menschenrecht ist zu beachten, dass „das Recht auf Bildung nicht nur ein eigenständiges Menschenrecht ist, sondern auch ein zentrales Instrument, um den Menschenrechten zu Geltung zu verhelfen.“⁴⁰ Menschenrechtsbildung sollte ein selbstverständlicher Bestandteil in sämtlichen Bildungsbereichen werden.

38 Siehe die Stellungnahme des Ausschusses „Menschenrechtliche Verantwortung der Republik Österreich für privatwirtschaftlich und/oder durch private Rechtsträger im öffentlichen Auftrag erbrachte Leistungen“ vom 27. Oktober 2009, sowie Artikel 4 (1)(e) Konvention.

39 Siehe Stellungnahme des Monitoringausschusses vom 6. Juli 2009 sowie 28. April 2010, Partizipation iSd Artikel 4(3).

40 Komitee zum Pakt für Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte, Allgemeine Erklärung Nr. 13, Bildung, Para 10.

Ein zentrales Element in der Umsetzung von inklusiver Bildung und der damit verbundenen Selbstbestimmung ist die Etablierung von umfassender **persönlicher Assistenz** – verstanden im Sinne der Konvention als Unterstützungsnetzwerk.

Die Sicherstellung **physischer Barrierefreiheit** im schulischen Bereich ist Inhalt eines Etappenplanes. Der Monitoringausschuss hält es für wichtig, die Verknüpfung dieses Planes mit anderen zentralen Elementen der Barrierefreiheit sicherzustellen, so auch die Gewährleistung der Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs, um den Besuch von Bildungseinrichtungen zu gewährleisten.

Für die unausweichliche Frage budgetärer Mittel empfiehlt der Monitoringausschuss, menschenrechtliche Prinzipien zur Grundlage von Budgetplanung zu machen.⁴¹

Eine Schlüsselrolle in der Umsetzung von Inklusion nehmen die PädagogInnen ein, eine tiefgreifende **Reform der PädagogInnen-Ausbildung** mit dem Ziel, **Inklusionskompetenz für alle Lehrenden zu gewährleisten**, ist unabdingbar.

Der Monitoringausschuss betont, dass die Kenntnisse von SonderschulpädagogInnen und InklusionspädagogInnen sowie das Wissen aus den sonderpädagogischen Förderzentren in einem inklusiven Bildungswesen genutzt werden müssen. Die Forderung der Abschaffung des segregierenden *Systems* stellt nicht die Leistungen der PädagogInnen infrage.

Die Umsetzung der Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die unter anderem vielfältige Maßnahmen der Bewusstseinsbildung erfordert. Der Monitoringausschuss verweist dabei explizit auf die maßgebliche Rolle, die der gesamten Regierung laut Konvention zukommt. Neben den grundsätzlichen Verpflichtungen (Artikel 4) wird die Relevanz von „**Bewusstseinsbildung**“ (Artikel 8) hervorgehoben.

Der Monitoringausschuss betont, dass die Konvention auch für alle österreichischen Maßnahmen im Bereich der Internationalen Kooperation relevant ist: Sämtliche von Österreich geförderten Projekte im Bereich Bildung sowohl im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wie auch in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten müssen gemäß der Konvention inklusiv und barrierefrei gestaltet sein. Dies betrifft die Planung und Durchführung von Bildungsprojekten auf primärer, sekundärer und tertiärer Ebene in bilateralen Kooperationen ebenso wie Bildungsinitiativen, die Österreich auf multilateraler Ebene unterstützt.⁴²

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende:

Marianne Schulze

Literatur

Benedek, Wolfgang (Hg.), Menschenrechte verstehen, Handbuch zur Menschenrechtsbildung, 2. Auflage

Deutsches Institut für Menschenrechte 2006: Motakef, Mona (2006). Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. Exklusionsrisiken und Inklusionschancen. Studie. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

Feyerer, Ewald; Qualität in der Sonderpädagogik: Rahmenbedingungen für eine verbesserte Erziehung, Bildung und Unterrichtung von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Bildungsbericht 2009, 73 ff.

41 International budget partnership, reading the books: Government's Budgets and the Right to Education.

42 Artikel 32 Konvention.

International Budget Partnership, Reading the Books: Government's Budgets and the Right to Education
http://www.right-to-education.org/sites/r2e.gn.apc.org/files/Right_to_education_and_government_budgets%5B1%5D.pdf

Klicpera, Christian; Gasteiger-Klicpera, Barbara. Beratung der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Bezug auf die Wahl der Schul- bzw. Unterrichtsform: Sichtweise der Schulaufsicht. in: Heilpädagogische Forschung, Heft 1 2004, 29 - 42.

Komitee, Pakt für wirtschaftliche, soziale & kulturelle Rechte, Allgemeine Erklärung Nr. 5, Menschen mit Behinderungen, 1994

Komitee, Pakt für wirtschaftliche, soziale & kulturelle Rechte, Allgemeine Erklärung Nr. 13, Recht auf Bildung, E/C.12/1990/10, 8 Dezember 1999

Komitee, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Allgemeine Erklärung Nr.1, Bildung

Komitee, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Allgemeine Erklärung Nr. 9, Kinder mit Behinderungen, CRC/C/GC/9, 27 Februar 2007

Munoz, Vernor, Special Rapporteur on the right to education, Implementation of General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 entitled „Human Rights Council“, The right to education of persons with disabilities, A/HRC/4/29, 19 Februar 2007

Pinetz, Petra / Pröglhöf, Inge, Artikel 24 „Bildung“, Beitrag zum Zivilgesellschaftsbericht zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (unveröffentlicht)

Republic of Austria, Supplementary Report to the Austrian Report on Strategies for Social Protection and Social Inclusion (2006-2008)

Sozialverband Deutschland, Bildungsbarometer Inklusion,
http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/SoVD-Bildungsbarometer_Inklusion.pdf

UNESCO Education For All Global Monitoring Report 2010 – Reaching the marginalized
<http://www.unesco.org/en/efareport/reports/2010-marginalization/>

UNESCO Shift from Integration to Inclusion,
<http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001402/140224e.pdf>

Unger, Martin / Wroblewski, Angela, Studierendensozialerhebung 2006 – Bericht zur sozialen Lage Studierender,
http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse/PDF/sozialerhebung_2006.pdf